

KUNDMACHUNG
über die Ausstellung und Verwendung der Stimmkarten

Am 15. Oktober 2017 findet die Volksbefragung Olympia 2026 statt.

- I.** An der Volksbefragung dürfen nur Stimmberechtigte teilnehmen, deren Namen in der abgeschlossenen Stimmliste enthalten sind. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) auszuüben, in dessen Stimmliste er eingetragen ist. Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte besitzen, haben ihre Stimme im Weg der brieflichen Stimmabgabe abzugeben, sofern nicht die Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde erfolgt.
- II. Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte** haben Stimmberechtigte, die am Tag der Volksbefragung voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in die Stimmliste abzugeben. Weiters haben jene Stimmberechtigten Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte, denen es am Tag der Volksbefragung voraussichtlich nicht möglich sein wird, ihre Stimme im zuständigen Wahllokal abzugeben, weil sie wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, daran gehindert sind, und die von der Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde Gebrauch machen wollen.
- III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:**
 - 1. Die Ausstellung einer Stimmkarte ist beim Bürgermeister der Gemeinde zu beantragen, von der der Stimmberechtigte in die Stimmliste eingetragen wurde.
 - 2. Der Antrag kann vom Tag der Ausschreibung der Volksbefragung an schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Tag der Volksbefragung, das ist der 11. Oktober 2017, oder mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Volksbefragung, das ist der 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr, gestellt werden. Ebenfalls bis zum 13. Oktober 2017, 12.00 Uhr, kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.
 - 3. Die Ausstellung der Stimmkarte beginnt nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel.
 - 4. Der Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Bettlägerigkeit hat das ausdrückliche Ersuchen zu enthalten, von einer Sonderwahlbehörde aufgesucht zu werden. Der genaue Aufenthaltsort (Wohnung, Krankenzimmer und dergleichen) am Tag der Volksbefragung muss angegeben werden. Auch ist ein Nachweis über den Hinderungsgrund (ärztliche Bestätigung) vorzulegen, es sei denn, dieser Hinderungsgrund ist amtsbekannt.
- IV. Die Stimmkarte und ihre Verwendung:**
 - 1. Die Stimmkarte wird als Briefumschlag hergestellt.
 - 2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so wird in diese Stimmkarte auch ein Stimmkuvert mit dem amtlichen Stimmzettel eingelegt und die Stimmkarte hierauf dem Antragsteller ausgefolgt. Der Stimmkarteninhaber hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren.
 - 3. Die Stimmabgabe unter Nutzung einer Stimmkarte erfolgt
 - a) durch Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde, wobei sich der Stimmberechtigte durch einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen hat;
 - b) im Weg der brieflichen Stimmabgabe auf eine der folgenden Arten:
 - durch Übersendung der verschlossenen Stimmkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg, wobei die Stimmkarte dort vor dem Tag der Volksbefragung einlangen muss;
 - durch deren Abgabe spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Volksbefragung während der Amtsstunden bei der zuständigen Kreiswahlbehörde (Bezirkshauptmannschaft, in Innsbruck beim Stadtmagistrat);
 - durch deren Abgabe spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der Volksbefragung bei einer Tiroler Gemeinde während der Amtsstunden des jeweiligen Gemeindeamtes oder
 - durch deren Abgabe am Tag der Volksbefragung während der Öffnungszeit in einem hierfür bestimmten Wahllokal.
 - 4. Ersatz für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten, Stimmkuverts oder amtliche Stimmzettel darf von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Kundmachung

angeschlagen am 14.09.2017.....

abgenommen am

Der Bürgermeister:


